



Lärmschutz in Kur- und Erholungsorten

Anforderungen und Maßnahmen

ÖAL - Richtlinie

Nr. 32

1. Ausgabe/Jänner 1994

Noise control in spas and holiday resorts
Requirements and measures

Inhalt

1	EINLEITUNG.....	3
2	ASPEKTE DER HYGIENE IN KUR- UND ERHOLUNGORTEN	3
3	KRITERIEN FÜR KURORTE.....	3
3.1	Richtwerte	3
3.2	Schalltechnische Unterlagen	4
3.3	Schallschutztechnische Maßnahmen	5
4	KRITERIEN FÜR ERHOLUNGORTS.....	5
4.1	Richtwerte	5
4.2	Schalltechnische Unterlagen	5
4.3	Schallschutztechnische Maßnahmen	5
ANHANG		
	SCHALLSCHUTZTECHNISCHE MASSNAHMEN IN KUR- UND ERHOLUNGORTS.....	6
A 1	ALLGEMEINES.....	6
A 2	KURORTE.....	6
A 2.1	Straßenverkehrslärm	6
A 2.2	Baulärm	7
A 2.3	Sport- und Freizeitlärm	8
A 2.4	Alltagslärm	8
A 2.5	Fluglärm	8
A 3	ERHOLUNGORTS.....	9
A 3.1	Straßenverkehrslärm	9
A 3.2	Baulärm	9
A 3.3	Sport- und Freizeitlärm	9
A 3.4	Alltagslärm	9
A 3.5	Fluglärm	9

A 4	WEITERFÜHRENDE VORSCHLÄGE	10
A 4.1	Straßenverkehrslärm	10
A 4.2	Schienenverkehrslärm.....	11
A 4.3	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe.....	11
A 4.3.1	Bauliche Maßnahmen	11
A 4.3.2	Organisatorische Maßnahmen	11
A 4.3.3	Gastgärten.....	11
A 4.3.4	Diskotheken und Lokale mit Nachtbetrieb.....	12
A 4.4	Gewerbelärm.....	12
A 4.5	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe.....	12
A 4.6	Sport- und Freizeitlärm	12
A 4.7	Alltagslärm.....	12
A 4.8	Fluglärm	12
A 4.9	Baulärm.....	13
A 5	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	13
A 6	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	14
A 6.1	Bäderkurorte	14
A 6.2	Luftkurorte	14
A 6.3	Heilklimatische Kurorte.....	14
A 6.4	Erholungsorte.....	14

1 EINLEITUNG

Der geringe Konkretisierungsgrad von umweltbezogenen Bestimmungen in der Kurortegesetzgebung einerseits und die Vielfalt von gesetzlichen Bestimmungen andererseits steht in einem gewissen Widerspruch zu dem aus den Raumordnungsgesetzen ableitbaren komplexen Auftrag zur Umweltgestaltung. Gerade in Bereichen mit hohem Ruheanspruch, wie Kur- und Erholungsorten kommt einer umfassenden Planung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt eines neuen Projektes oder eines Sanierungsvorhabens besondere Bedeutung zu. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind sowohl klare Kriterien für einzelne Fachbereiche erforderlich als auch eine umfassende Zusammenschau der zu erfüllenden Detailanforderungen. Wenngleich in dieser Richtlinie der Fachbereich Lärmschutz im Vordergrund steht, muß dieser doch im Gesamtzusammenhang mit den Erfordernissen des speziellen Kurangebotes, Anforderungen der Luft- und Wasserhygiene sowie der Entsorgung von Abwasser und Abfall angesehen werden. In einem übergeordneten Gestaltungsrahmen müssen aber auch Aspekte der naturräumlichen Ausstattung und Erschließung und der Gesamtentwicklung der Region im Auge behalten werden.

2 ASPEKTE DER HYGIENE IN KUR- UND ERHOLUNGSORTEN

Im Unterschied zur Auswirkung von Luftschadstoffen auf den Menschen, welche sich in dem hier zu betrachtenden Konzentrationsbereich oft nicht akut äußern und mit Ausnahme von Geruchsbelästigungen auch nicht unmittelbar als Mißempfindung erlebt werden, wird die Einwirkung von Lärm unmittelbar als Störung erlebt.

Lärm, der unmittelbar beeinträchtigende Auswirkungen auf das Gehörorgan hat (aurale Wirkung) kann in Kur- und Erholungsorten, soweit die Kurgäste betroffen sind, außer Betracht bleiben.

Hinsichtlich der Wirkung auf den Gesamtorganismus (extraaurale Auswirkungen) kann ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang von Lärmwirkungen und bestimmten organischen Veränderungen bzw. der Änderung von Verhaltensweisen nur schwer nachgewiesen werden. Wie die Ergebnisse der Lärmwirkungsforschung immer wieder zeigen, kann die unterschiedliche Auswirkung der gleichen Schalleinwirkung auf verschiedene Menschen nur zu einem geringen Prozentsatz durch physikalische Charakteristika der Schallbelastung beschrieben werden. Besondere Bedeutung hat die Sicherung eines ungestörten Schlafes und der Ruhezeiten, da eine wiederholte Beeinträchtigung dieser biologisch notwendigen Entspannungsphasen Genesungsprozesse durchaus verzögern oder verhindern, in Extremfällen aber auch bei Gesunden zu Störungen der Gesundheit und des Wohlbefindens führen kann. Beim wachen Menschen kann der Zustand der Entspannung durch die aktivierende Wirkung von Geräuschreizen in eine erhebliche psychovegetative Störung umschlagen. Beide Phänomene führen bei kur- und erholungsbedürftigen Menschen zu einer Behinderung der Harmonisierung der psychovegetativen Regulation, welche einen wesentlichen Bestandteil der Wirkung einer Kur darstellt. Daraus leitet sich die Notwendigkeit eines besonderen Lärmschutzes in Kur- und Erholungsorten ab. Kur- und Erholungsorte sollten als Rahmenbedingung Ruhe und reine Luft anbieten, wenn sie das verkaufen wollen, was sie produzieren, nämlich Erholung, Regeneration, Wiederherstellung, Revitalisierung, Gesundheit, also Dienstleistungen.

Diese Richtlinie enthält Empfehlungen für Richtwerte für einen erhöhten Lärmschutz und Maßnahmen, welche helfen sollen, diese Richtwerte einzuhalten.

3 KRITERIEN FÜR KURORTE

Im Rahmen eines Verfahrens zur Anerkennung als Kurort ist im Kurbezirk die Einhaltung der Richtwerte nach Tabelle 1 in den Spalten "im Freien" zu überprüfen. Bei der Überprüfung bereits bestehender Kurbezirke können Überschreitungen bis zu 5 dB zunächst toleriert werden, jedoch müssen entsprechende Maßnahmen zur Lärminderung getroffen werden. Diese sind zeitlich so zu planen, daß die Richtwerte gemäß Tabelle 1 zu dem im Anerkennungsverfahren festgesetzten Zeitpunkt, spätestens aber bei der nächsten, gemäß 3.2 durchgeführten Überprüfung eingehalten werden.

3.1 Richtwerte

Die in Tabelle 1 angeführten Kategorien beschreiben die Funktion des betreffenden Gebietes innerhalb des Kurbezirkes. Zweckmäßig sollte auf längere Sicht eine Übereinstimmung dieser Kategorien mit der Flächenwidmung erfolgen. Für bestehende Situationen in Orten, welche um Anerkennung als Kurort ansuchen, kann es durchaus erforderlich sein, die derzeit nach Kategorien der bestehenden Flächenwidmung zulässigen Schallpegelwerte herabzusetzen. Die gegenüber den Planungsrichtwerten der ÖNORM S 5021 herabgesetzten Schallpegelwerte während der Ruhezeiten werden oft nicht allein durch geeignete Flächenwidmung zu erreichen sein, sondern nur durch zusätzliche lärmemissionsmindernde Maßnahmen.

Tabelle 1: Richtwerte für den Grundgeräuschpegel und den äquivalenten Dauerschallpegel in Kurbezirken

Kategorie		A-bewerteter Schallpegel in dB im Freien					
		Grundgeräuschpegel			äquiv. Dauerschallpegel		
		tags 1)	Ruhezeit tags 2)	nachts 3)	tags	Ruhezeit tags	nachts
I	spezielle Ruhezone	35	30	25	45	40	35
II	Wohngebiet mit erhöhtem Ruheanspruch, Naherholungsgebiet	40	35	30	50	45	40
III	Wohngebiet ⁴⁾	45		35	55		45

¹⁾ Für die Beurteilung gelten die lautesten 8 aufeinanderfolgenden Stunden in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr.

²⁾ Die Ruhezeiten sind tags unbedingt im Zeitraum von 6.00 bis 8.00 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr und abends im Zeitraum von 18.00 bis 22.00 Uhr festzulegen.

³⁾ Als Nachtzeit gilt unbedingt die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr

⁴⁾ Falls sich in diesem Gebiet Betriebsstätten befinden, sind diese schallschutztechnisch so auszustatten, daß die von ihnen hervorgerufenen Immissionspegel die Richtwerte nicht übersteigen.

Für Gebiete mit anderer Nutzung (außerhalb des Kurbezirkes) gelten die Richtwerte der ÖNORM S 5021 bzw. der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 (Bl. 1).

3.2 Schalltechnische Unterlagen

Zum Nachweis der Einhaltung der in Tabelle 1 angeführten Richtwerte ist ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen. Für dessen Erstellung können folgende Grundlagen herangezogen werden: Lärmkarten, Lärmkataster, Lärmmessungen und Immissionspegelberechnungen. Zum Zeitpunkt der Beurteilung dürfen diese Unterlagen nicht älter als 5 Jahre sein. Sind sie älter als 5 Jahre, so sind sie auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Vorzugsweise ist von einer Lärmkarte auszugehen. Neue Lärmkarten sind nach den in der ÖAL-Richtlinie Nr. 21 (Bl. 2) "Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung - Erstellung von Lärmkarten" enthaltenen Hinweisen zu erstellen.

Ist die Erstellung einer Lärmkarte nicht vorgesehen, so sind repräsentative Messungen und Berechnungen beizubringen. Es muß sowohl die Auswahl der Meßstellen und Berechnungspunkte als auch die Auswahl der Meß- und Berechnungszeiträume repräsentativ sein, insbesondere sind die in Tabelle 1 angegebenen Ruhezeiten und die Nachtzeit zu berücksichtigen.

Organisation und Dokumentation der Messungen und Berechnungen haben nach der ÖAL-Richtlinie Nr. 21 (Bl. 4) "Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung - Lärmkataster" zu erfolgen. Für Ausbreitungsberechnungen stehen die ÖAL-Richtlinien Nr. 28 "Schallabstrahlung und Schallausbreitung", Nr. 23 "Maßnahmen zum Schutz vor Straßenverkehrslärm - Planungsgrundlagen" und Nr. 24 "Lärmschutz in der Umgebung von Flugplätzen - Planungs- und Berechnungsgrundlagen" und ÖAL-Richtlinie Nr. 30 "Berechnung der Schallimmission durch Schienenverkehr" zur Verfügung. Darüberhinaus können je nach Erfordernis auch andere, wissenschaftlich anerkannte Berechnungsmethoden angewendet werden.

Zur Beschreibung des Verkehrslärms sind für Messungen und Berechnungen die verkehrsreichsten Monate des Saisonzeitraumes zugrunde zu legen. Bei Kurorten mit zwei Saisonen ist jeweils die Saison mit der stärkeren Belastung heranzuziehen.

Die schalltechnischen Unterlagen sind alle 5 Jahre, jedenfalls aber bei Durchführung größerer Bauvorhaben sowie Nutzungs- und Widmungsänderungen bzw. regionalen und überregionalen Veränderungen (Verlegung von Verkehrswegen etc.) an wesentlichen Punkten, zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Diese aktualisierten Unterlagen sind einer Begutachtung zu unterziehen, welche festzustellen hat, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung als Kurort nach wie vor erfüllt sind.

3.3 Schallschutztechnische Maßnahmen

Die Wahl der schallschutztechnischen Maßnahmen, welche der Einhaltung der in Tabelle 1 angegebenen Richtwerte dienen, hängt in vielfältiger Weise von den örtlichen Gegebenheiten ab. Aus diesem Grunde findet sich im Anhang ein Auswahlkatalog denkbarer Maßnahmen, aus welchen ein für die spezielle Situation optimiertes Maßnahmenpaket ausgewählt werden kann. Dabei sind die im Kapitel A 2 genannten Maßnahmen vorrangig umzusetzen und gegebenenfalls mit Maßnahmen aus Kapitel A 4 zu ergänzen.

4 KRITERIEN FÜR ERHOLUNGSORTE

4.1 Richtwerte

In Tabelle 2 sind Richtwerte für den Grundgeräuschpegel und den äquivalenten Dauerschallpegel angegeben. Zu den verwendeten Kategorien ist festzustellen, daß es sich nicht um eine Einteilung nach bestehenden Kategorien der Flächenwidmung handelt, sondern um die Funktion, welche das betreffende Gebiet im Erholungsort erfüllt. Zweckmäßig sollte auf längere Sicht eine Übereinstimmung dieser Kategorien mit der Flächenwidmung erfolgen. Die in Tabelle 2 angegebenen Richtwerte entsprechen jenen der ersten drei Kategorien der ÖNORM S 5021, sie sind hier aber nicht nur wegen der Zuordnung zu spezifischen Nutzungen nochmals erwähnt, sondern auch im Hinblick darauf, daß die Einhaltung in Erholungsorten ein besonderes Anliegen sein muß. Dies gilt insbesondere für die Nachtzeit.

Tabelle 2: Richtwerte für den Grundgeräuschpegel und den äquivalenten Dauerschallpegel in Erholungsorten

Kategorie		A-bewertete Schallpegel in dB im Freien			
		Grundgeräuschpegel		äquivalenter Dauerschallpegel	
		tags ¹⁾	nachts ²⁾	tags	nachts
I	Erholungsfläche im Ortsbereich; spezielle Ruhezone	35	25	45	35
II	Wohngebiet mit erhöhtem Ruheanspruch, Naherholungsgebiet	40	30	50	40
III	Wohngebiet ³⁾	45	35	55	45

¹⁾ Für die Beurteilung gelten die lautesten 8 aufeinanderfolgenden Stunden in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr.

²⁾ Als Nachtzeit gilt mindestens die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr

³⁾ Falls sich in diesem Gebiet Betriebsstätten befinden, sind diese schallschutztechnisch so auszustatten, daß die von ihnen hervorgerufenen Immissionspegel die Richtwerte nicht übersteigen.

Für Gebiete mit anderer Nutzung gelten die Richtwerte der ÖNORM S 5021 bzw. der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 (Blatt 1).

4.2 Schalltechnische Unterlagen

Zum Nachweis der Einhaltung der Richtwerte von Tabelle 2 ist ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen. Bezüglich der Erstellung, der laufenden Aktualisierung und periodischen Überprüfung der schalltechnischen Unterlagen ist sinngemäß nach Kap. 3.2 vorzugehen.

4.3 Schallschutztechnische Maßnahmen

Die Wahl der schallschutztechnischen Maßnahmen, welche der Einhaltung der angegebenen Richtwerte dienen, hängt in vielfältiger Weise von den örtlichen Gegebenheiten ab. Aus diesem Grund findet sich im Anhang ein Auswahlkatalog von Maßnahmen, aus welchen ein für die spezielle Situation optimiertes Maßnahmenpaket ausgewählt werden kann. Dabei sind die im Kapitel A 3 genannten Maßnahmen vorrangig in Erwägung zu ziehen und gegebenenfalls mit Maßnahmen aus Kapitel A 4 zu ergänzen.

A 1 ALLGEMEINES

Zur Erreichung der in den Kapiteln 3.1 und 4.1 geforderten bzw. anzustrebenden Richtwerte wird es im allgemeinen notwendig sein, eine Reihe von Lärmschutzmaßnahmen zu treffen. Die effizienteste - und auf längere Sicht billigste - Methode zur Verringerung von Lärmimmissionen ist die Verringerung der Emissionspegel, also "aktiver Schallschutz". Dazu sind sowohl "primäre" als auch "sekundäre" Schallschutzmaßnahmen geeignet. Primärer Schallschutz wird durch konstruktive Maßnahmen am Emittenten erreicht, welche Schallemissionen größeren Ausmaßes gar nicht entstehen lassen. Darüberhinaus ist es durch Maßnahmen des sekundären Schallschutzes möglich, die Abstrahlung unvermeidlich erzeugten Schalles vom Emittenten zu mindern.

Zusammengefaßt heißt dies für die Praxis, daß - wo immer möglich - der leiseren Maschine bzw. dem leiseren Fahrzeug der Vorzug zu geben ist. Natürlich ist auch durch Einschränkung der Zahl der Emittenten eine Verringerung der Schallemission zu erreichen.

Sind Maßnahmen des "aktiven Schallschutzes" nicht ausreichend, muß zu Maßnahmen des "passiven Schallschutzes" gegriffen werden. Darunter sind jene zu verstehen, welche bereits vom Emittenten abgestrahlten Schall an seiner weiteren Ausbreitung oder am Eindringen in lärmempfindliche Bereiche hindern (Schallhindernisse wie Schallschutzwände, Schallschutzfenster, etc.). Sind solche Maßnahmen entweder nicht wirkungsvoll genug oder haben sie andere Nachteile (z.B. Ästhetik, Behinderung des gewohnten Verhaltens, etc.) können noch Maßnahmen getroffen werden, welche eine zeitliche Beschränkung bestimmter lärmerzeugender Aktivitäten oder deren Verlagerung in weniger lärmempfindliche Bereiche zur Folge haben (Einrichtung von Ruhezeiten, Festlegung von Ruhezeiten).

In diesem Zusammenhang muß sehr deutlich auf die Wirksamkeit der Instrumente der Raumplanung hingewiesen werden (Kap. A 5.2).

Lärmschutzmaßnahmen können nicht immer allein aus der Sicht des technischen Lärmschutzes gesehen werden, daher sei darauf hingewiesen, daß alle Lärmschutzmaßnahmen sowohl für den Lärmbetroffenen als auch für den Lärmverursacher Nachteile haben können (beispielsweise Fahrverbote, zeitliche Begrenzung der Nutzung von Freizeiteinrichtungen, Sichtbehinderung durch Lärmschutzwände), und daher die Auswirkungen gegeneinander abzuwägen sind. Besonders in jenen relativ niedrigen Pegelbereichen, um welche es sich in Kur- und Erholungsorten handelt, kommt bei der Beurteilung der Wirksamkeit von Lärmschutzmaßnahmen auch der subjektiven Einschätzung durch die Betroffenen eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Der ästhetischen und landschaftsangepaßten Gestaltung von Lärmschutzeinrichtungen ist besonderes Augenmerk zu schenken (So sollten z.B. Lärmschutzwände - soweit technisch möglich - begrünt sein). Zufriedenstellende Erfolge werden nur dann erzielt, wenn neben den rein lärmschutztechnischen Belangen auch medizinisch-psychologische, ökologisch-landschaftsplanerische sowie kommunikative und organisatorische Aspekte in ihren vielfältigen Zusammenhängen Berücksichtigung finden. Besondere Bedeutung kommt dabei einer möglichst weit vorausschauenden Planung zu.

A 2 KURORTE

Um die Richtwerte gemäß Tabelle 1 einhalten zu können, ist die Durchsetzung der im Abschnitt A 2 angeführten Punkte erforderlich.

A 2.1 Straßenverkehrslärm

Zur Verminderung des Straßenverkehrslärms ist für den gesamten Kurort ein generelles Hupverbot zu erlassen und sind eine oder mehrere verkehrsberuhigte Zonen einzurichten.

Weitere Maßnahmen im Kurbezirk sind:

- Schaffung einer Fußgängerzone, die nur am Tag jeweils vormittags und nachmittags maximal 1 Stunde außerhalb der Ruhezeiten für den Lieferverkehr geöffnet ist. Die Abwicklung des Anrainerverkehrs darf nur über genau vorgeschriebene Routen erfolgen.
- Ein Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen. Zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen Ausnahmeregelungen zu treffen, dabei sind die Ruhe- und Nachtzeiten nach Tabelle 1 vom LKW-Verkehr unbedingt freizuhalten.
- In den speziellen Ruhezeiten ein generelles Kfz-Fahrverbot, wenn es die örtlichen Gegebenheiten erlauben. Ausnahmeregelungen sind ausschließlich für die Beförderung der Kurgäste und für Versorgungszwecke vorzusehen. Für die Beförderung der Kurgäste zu den Kureinrichtungen ist in diesem Falle ein Beförderungsdienst mit lärmarmen Fahrzeugen vorzusehen.
- Für lärmarme Fahrzeuge nach der 28. Novelle zur KDV 1967 können Begünstigungen vorgesehen werden. Insbesondere ist anzustreben, die öffentlichen Dienste mit lärmarmen Fahrzeugen auszustatten; diese sind zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle mit einer deutlich sichtbaren Plakette zu kennzeichnen. Die Fahrer solcher Fahrzeuge sind zu einer besonders rücksichtsvollen Fahrweise anzuhalten. Bei Fahrzeugen der Entsorgungsbetriebe müssen über den lärmarmen Antrieb hinaus auch die Beladeeinrichtungen erhöhten Anforderungen an den Lärmschutz genügen.
- eine generelle Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h. Neben der Schallpegelminderung tritt durch niedrige Fahrgeschwindigkeiten auch eine Verringerung der optischen Unruhe sowie der Staubeentwicklung und der Schadstoffemissionen ein und wird die Sicherheit des Fußgängerverkehrs erhöht.
- Verbot des Verkehrs von Krafträdern, Kleinkrafträdern und Mopeds in den Ruhe- und Nachtzeiten. Ausnahmeregelungen für den Berufsverkehr im Wohngebiet können getroffen werden.
- Sollten bei bestehenden Hauptverkehrswegen die Richtwerte der Tabelle 1 durch verkehrsberuhigende Maßnahmen nicht eingehalten werden können, so sind die betroffenen Flächen vom Kurbezirk auszunehmen. Jedenfalls ist dafür Sorge zu tragen, daß ein ausreichend typischer Kurbezirk erhalten bleibt.

A 2.2 Baulärm

Die Baubehörde hat für die Durchführung von Bauarbeiten die Verwendung lärmarmen Baumaschinen und sonstiger Lärminderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik vorzuschreiben. Weitere Hinweise für zusätzliche Lärminderungsmaßnahmen finden sich in ÖAL-Richtlinie Nr. 111. Auch Erschütterungseinwirkungen ist entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen. Während der in Tabelle 1 angegebenen Ruhezeiten und während der Nachtzeit sind Bauarbeiten im Freien im Kurbezirk während der Hauptsaison(en) zu untersagen, ebenso an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.

Im Kurbezirk sind für Baulärm folgende Immissionsgrenzwerte einzuhalten:

$$\begin{aligned} L_{A,eq} &\leq 50 \text{ dB} \\ L_{A,01} &\leq 80 \text{ dB} \end{aligned}$$

Diese Werte sind im Freien, am exponiertesten Punkt, der dem regelmäßigen Aufenthalt von Personen dienen kann, oder 0,5 m außen vor dem geöffneten Fenster eines Aufenthaltsraumes einzuhalten.

Für diese Arbeiten gilt der Grenzwert $L_{A,01} = 80 \text{ dB}$ im Freien, gem. ÖAL-Richtlinie Nr. 3 (Blatt 1), wobei im Ausnahmefall mit zeitlicher Beschränkung von max. 5 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen Überschreitungen bis $L_{A,01} = 85 \text{ dB}$ zulässig sind.

Bei Aushub- und Gründungsarbeiten kann es zu Überschreitungen der vorgenannten Immissionsgrenzwerte für Baulärm kommen. In diesem Fall sind Überschreitungen der obigen Grenzwerte bis zu 5 dB zulässig.

Außerhalb der Hauptsaison können diese erhöhten Grenzwerte bei höchstens eintägiger Dauer der Bauarbeiten um 6 dB, bei höchstens einwöchiger Dauer um 4 dB und bei höchstens einmonatiger Dauer um 2 dB überschritten werden.

Die Kurkommission ist in das Bauverfahren einzubeziehen. Hinweise für die Erstellung eines Lärminderungsplanes finden sich im Anhang unter A 4.9.

A 2.3 Sport- und Freizeitlärm

Innerhalb des Kurortes und seines Naherholungsgebietes ist die Anlage von Moto- und Autocross-Strecken, Modellflugplätzen, Rennbahnen für Modellautos mit Verbrennungsmotoren und ähnl. Anlagen oder die Benützung von Wasserflächen für Modellbootrennen mit Verbrennungsmotoren zu untersagen.

In Kurorten und deren Umgebung ist die Errichtung und der Betrieb von Schießstätten im Freien zu untersagen, wenn Berechnungen nach ÖAL-Richtlinie Nr. 3 (Bl. 4) "Schalltechnische Grundlagen für die Beurteilung von Lärm - Schießlärm in der Nachbarschaft" bzw. Richtlinie Nr. 21 (Bl. 3) "Schalltechnische Grundlagen für örtliche und überörtliche Raumplanung - Beispiele für die Praxis" ergeben, daß im Kurbezirk die Schallpegelspitzen ($L_{A,max}$) der lautesten Schallereignisse den Grundgeräuschpegel ($L_{A,Gg}$) überschreiten.

Im Kurbezirk ist die Errichtung von Festzelten, Vergnügungsplätzen und von Sportstätten im Freien, welche eine größere Anzahl von Zuschauerplätzen aufweisen, zu untersagen. Bestehende kleinflächige Sportanlagen (z.B. Tennisplätze, Minigolfplätze) sind je nach den örtlichen Gegebenheiten in den Betriebszeiten zu beschränken; die Neuerrichtung bedarf jedenfalls einer schalltechnischen Prüfung und Beurteilung.

Bei Festzelten, Vergnügungsplätzen und Sportstätten außerhalb des Kurbezirks ist die Betriebszeit derart zu beschränken, daß durch die heimkehrenden Besucher keine nächtlichen Ruhestörungen verursacht werden können. Im allgemeinen wird daher das Ende von Veranstaltungen vor 22.00 Uhr festgesetzt werden müssen, sofern eine weiträumige Umfahrung des Kurbezirkes nicht möglich ist.

A 2.4 Alltagslärm

Unter dem Begriff Alltagslärm werden alle Aktivitäten zusammengefaßt, welche mit der Abwicklung des täglichen Lebens und der Ausübung von Hobbys verbunden sind.

Im Kurbezirk ist zu untersagen:

- Der Betrieb von Kofferradios, Kassettenrecordern, transportablen Musikübertragungsanlagen aller Art und das Musizieren - insbesondere mit elektronischer Verstärkung - im Freien.
- Das Verbreiten von Reklamen und Ankündigungen mittels Lautsprecherwagen und Lautsprecheranlagen im Freien, sofern es sich nicht um Mitteilungen zur Abwendung einer Gefahr handelt.
- Der Betrieb von Maschinen und Geräten wie z.B. Rasenmähern, Kettensägen, Kreissägen und Heimwerkergeräten während der Nacht- und Ruhezeiten sowie von samstags 12.00 Uhr bis montags 8.00 Uhr sowie an Feiertagen ganztägig. Rasenmäher und Heckenscheren mit Elektroantrieb dürfen samstags ganztägig, jedoch nur außerhalb der Ruhezeiten und der Nachtzeit, betrieben werden.
- Das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen etc. während der Nacht- und Ruhezeiten sowie von samstags 12.00 Uhr bis montags 8.00 Uhr und an Feiertagen ganztägig.

Wegen der Vielfalt der Tätigkeiten sind generelle Aussagen über die Vermeidung von damit verbundenen Lärmstörungen kaum möglich. Eine Verminderung solcher Störungen wird vor allem auch durch eine strengere Anwendung der verschiedenen Polizeistrafgesetze (Landesgesetze, ortspolizeiliche Verordnungen) über die Erregung von "in ungebührlicher Weise störendem Lärm" erreicht werden können.

A 2.5 Fluglärm

Hinsichtlich Belästigungen durch Fluglärm ist die Gemeinde aufgefordert, gemeinsam mit der Kurkommission unter Ausnützung des Anhörungsrechtes folgende Forderungen zu vertreten:

Reklame- und Segelschleppflüge, Rundflüge und Taxiflüge sind über Kurorten zu vermeiden, jedenfalls sind die Ruhezeiten von solchen Bewegungen freizuhalten. Hubschrauberlandeplätze sind nicht zu genehmigen.

Die von Klein- und Sportflugplätzen ausgehenden Lärmemissionen bedürfen besonders strenger emissionsmindernder Maßnahmen, da sie sich oft im unmittelbaren Nahbereich von Ortsgebieten befinden und besonders während der Ruhezeiten sowie an Wochenenden und Feiertagen benützt werden. Um in Kurorten Lärmstörungen zu vermeiden, werden vor allem zeitbeschränkende Maßnahmen vorgeschrieben werden müssen. Ein Nachtflugverbot sowie ein Verbot der Benützung während der Mittagsruhezeit (eventuell ausgedehnt auf den Zeitraum 12.00 bis 15.00 Uhr) und der übrigen Ruhezeiten sind unabdingbare Forderungen.

A 3 ERHOLUNGSSORTE

A 3.1 Straßenverkehrslärm

Im Erholungsort sind zu erlassen:

- Ein generelles Hupverbot
- Ein Nachtfahrverbot für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen.

In den Ruhezonen und den Wohngebieten mit erhöhtem Ruheanspruch sind zu erlassen:

- Ein Nachtfahrverbot für Krafträder, Kleinkrafträder und Mopeds, Ausnahmeregelungen für den Berufsverkehr sind auf das unbedingt nötige Ausmaß zu beschränken.
- Eine Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit auf Geschwindigkeiten bis maximal 40 km/h.

A 3.2 Baulärm

Bauarbeiten größeren Umfanges im Freien sind möglichst außerhalb der Hauptsaison durchzuführen. Während der Nachtzeit, an Samstagen ab 13.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen sind derartige Arbeiten ganzjährig untersagt. Darüberhinaus sind während der Hauptsaison (bei Saisonenerholungsorten während der Saison) Bauarbeiten in den Ruhezonen und in Wohngebieten mit erhöhtem Ruheanspruch während der Ruhezeiten (6.00 bis 8.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr und 18.00 bis 22.00 Uhr) untersagt. Der Bürgermeister hat für Bauarbeiten die Verwendung lärmarmer Baumaschinen (z.B. superschallgedämmte Kompressoren, Baumaschinen mit Elektroantrieb, u.ä.) vorzuschreiben. Jedenfalls aber sind als Mindestanforderungen die in den jeweiligen Bauordnungen und Baulärmgesetzen angeführten Lärmvorschriften zu beachten. Weitere Vorschläge in Punkt A 4.9.

A 3.3 Sport- und Freizeitlärm

Innerhalb des Erholungsortes und seines Naherholungsbereiches ist die Anlage von Modellflugplätzen, Rennbahnen für Modellautos mit Verbrennungsmotoren oder die Benützung von Wasserflächen für Modellbootrennen mit Verbrennungsmotoren untersagt.

Innerhalb von Erholungsorten ist die Errichtung von Sportschießstätten im Freien untersagt. Bei bereits bestehenden Sportschießstätten bzw. deren Neuplanung außerhalb des Ortsgebietes sind die Bestimmungen der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 (Blatt 4) "Schalltechnische Grundlagen für die Beurteilung von Lärm - Schießlärm in der Nachbarschaft" unter Anwendung der in Tabelle 2 gegebenen Richtwerte für die Grenze der zumutbaren Störung (Immissionsgrenzwerte) einzuhalten.

In Ruhezonen und in Wohngebieten mit erhöhtem Ruheanspruch ist die Errichtung von Festzelten, Vergnügungsplätzen und von Sportstätten im Freien, welche eine größere Anzahl von Zuschauerplätzen aufweisen, untersagt.

A 3.4 Alltagslärm

In den Ruhezonen sowie im Wohngebiet mit erhöhtem Ruheanspruch und im Naherholungsgebiet sind untersagt:

- Der Betrieb von Kofferradios, Kassettenrecordern; transportablen Musikübertragungsanlagen aller Art und Musikinstrumenten mit elektronischer Verstärkung auf allgemein zugänglichen Flächen im Freien.
- Der Betrieb von Rasenmähern während der Nacht- und Ruhezeiten sowie von samstags 12.00 Uhr bis montags 8.00 Uhr sowie an Feiertagen ganztägig. Rasenmäher und Heckenscheren mit Elektroantrieb dürfen samstags ganztägig, jedoch nur außerhalb der Ruhezeiten und der Nachtzeit betrieben werden.
- Das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen, etc. während der Nacht- und Ruhezeiten sowie von samstags 12.00 Uhr bis montags 8.00 Uhr und an Feiertagen ganztägig.

A 3.5 Fluglärm

Reklameschleppflüge, Rundflüge und Taxiflüge sind über Erholungsorten nicht erwünscht.

A 4 WEITERFÜHRENDE VORSCHLÄGE

A 4.1 Straßenverkehrslärm

Auch im Bereich von Kur- und Erholungsorten stellt der Straßenverkehrslärm jene Quelle dar, von welcher die größte Zahl von Personen betroffen wird. Im Bereich solcher Orte sind jedoch im allgemeinen andere Kriterien zu seiner Bekämpfung anzuwenden als in städtischen oder anderen ländlichen Bereichen.

Alle Maßnahmen haben sich daran zu orientieren, daß die als Grenzwerte vorgeschriebenen Pegel möglichst unterschritten, jedenfalls aber eingehalten werden. Dazu sind über die in den Kapiteln A 2.1 und A 3.1 geforderten Maßnahmen hinaus noch die im folgenden angeführten geeignet:

- Ausschöpfung aller bestehenden gesetzlichen Regelungen im Kraftfahrzeuggesetz, der zugehörigen Durchführungsverordnung und der Straßenverkehrsordnung (maximaler Emissionspegel, Fahrweise, etc.) und strikte Überwachung derselben.
- Verkehrsleitung durch Bündelung, Umfahrungen, Einbahnsysteme. Durch Bündelung des Straßenverkehrs kann eine Ableitung der Verkehrsströme aus lärmempfindlichen Bereichen erfolgen. Voraussetzung ist allerdings, daß der gebündelte Verkehrsstrom durch Gebiete mit lärmunempfindlicher Nutzung führt und das Naherholungsgebiet nicht belastet. Bei der Planung von Umfahrungsstraßen sind vor allem orographische Gegebenheiten (Geländeformen) zu beachten und eventuell auszunutzen (Führung in natürlichen Einschnitten, hinter Erhebungen u.a.), wobei aber auch der Schutz des Landschaftsbildes von Bedeutung ist. Können solche Straßen nicht weit genug vom bestehenden Ortsgebiet angelegt werden, sind auf ihnen Geschwindigkeitsbeschränkungen vorzusehen. In Extremfällen sind Tunnelführungen in Erwägung zu ziehen. Es ist darauf zu achten, daß ein späteres Heranrücken von Wohnbebauung an Umfahrungsstraßen verhindert wird.

Einbahnsysteme können benützt werden, die Durchfahrt durch zu schützende Bereiche zu erschweren und damit den Verkehr in unempfindlichere Bereiche abzurängen, andererseits können sie aber auch dazu beitragen, den Verkehr flüssiger zu gestalten; beides hängt natürlich stark von den örtlichen Gegebenheiten ab. Bei der Einführung von Einbahnsystemen in Orten mit gebirgiger Lage ist zu prüfen, ob ein System gefunden werden kann, bei dem die Einbahnen durch lärmempfindliche Gebiete bergab geführt werden können.

- Beschränkung des Verkehrs durch Verbot der Benützung bestimmter Fahrzeugtypen auf bestimmten Verkehrsflächen und zu bestimmten Zeiten. Die Auswahl der möglichen Beschränkungen wird sich dabei sehr stark an den örtlichen Gegebenheiten orientieren müssen. Im besonderen ist an eine Beschränkung des LKW-Verkehrs zu denken. Bei relativ kleinem LKW-Anteil ist die erreichbare Pegelabsenkung zwar gering, Untersuchungen haben aber gezeigt, daß die subjektiv empfundene Verminderung der Störung bedeutend ist. Dieser Effekt ist wahrscheinlich auch auf die gleichzeitige Verminderung geruchsintensiver Emissionen und die Beruhigung des Verkehrsbildes zurückzuführen.

In manchen Fällen kann es auch erforderlich sein, den nach der Einführung verkehrsleitender Maßnahmen noch verbleibenden Pkw-Verkehr weiter einzuschränken. Bei einem völligen Verbot während bestimmter Zeiten wird jedoch ein kommunaler Beförderungsdienst mit möglichst geräuscharmen Fahrzeugen eingerichtet werden müssen.

- Errichtung von Parkplätzen und Garagen

Rigoreuse Beschränkungen für den Pkw-Verkehr erfordern die Möglichkeit, die Fahrzeuge außerhalb verkehrsberuhigter Zonen abstellen zu können. Es sollte auch eine ausreichende Fläche zum Abstellen von Omnibussen vorgesehen werden, insbesondere wenn der Ort zugleich ein stark frequentierter Fremdenverkehrsort ist. Die Planung solcher Abstellmöglichkeiten muß berücksichtigen, daß die von diesen Flächen ausgehenden Emissionen Ruheschutzzonen und lufthygienisch empfindliche Gebiete nicht belasten. Eine optisch ansprechende Gestaltung durch Abschirmung mit geeignetem Bewuchs kann zugleich auch immisionsmindernd wirken. Liegen die Parkplätze mehr als 300 - 500 m von den wesentlichen Ortsteilen entfernt, ist an die Errichtung eines öffentlichen Zubringerdienstes zu denken.

- Öffentlicher Verkehr

Der öffentliche Verkehr wird vorzugsweise mit lärmarmen Fahrzeugen abgewickelt, die nach Möglichkeit auch besonders geringe Schadstoffmengen emittieren. Hier wäre vor allem dem Elektroantrieb der Vorzug zu geben.

- **Ausnahmeregelungen**

Die Aufrechterhaltung nötiger Transportleistungen für Waren und Personen sowie die Entsorgung macht bei rigorosen Beschränkungen die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen notwendig. Zur wirksamen Kontrolle ist es jedoch erforderlich, jene Fahrzeuge, für welche eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, mit einer deutlich sichtbaren Plakette zu kennzeichnen. Die Fahrer solcher Fahrzeuge sind zu einer besonders rücksichtsvollen Fahrweise anzuhalten.

A 4.2 Schienenverkehrslärm

Bei Neu- und wesentlichen Umbaustrecken wird Schienenverkehrslärm nur im Rahmen der Planung optimal bekämpft werden können; Trassenverlegungen tiefgreifende Veränderungen im Oberbau oder Einsatz leiser Triebfahrzeuge und Waggonen sind besonders an internationalen Bahnstrecken kaum zu verwirklichen. Es bleiben für Bestandstrecken nur Schallschutzmaßnahmen wie Schallschirme (Wände, Wälle, Tunnels) und Schallschutzfenster samt schallgedämmten Lüftern. Meist wird jedoch eine Nutzungsbeschränkung für lärmempfindliche Nutzungen erforderlich sein. Bei der Anlage und Generalsanierung von lokalen Schienenverkehrssystemen (Straßenbahn u.ä.) können dagegen konstruktive, maschinentechnische oder bauliche Maßnahmen zur Lärm-minderung vorgesehen werden.

A 4.3 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

In Kurorten muß auch im Bereich von Gaststätten und Beherbergungsbetrieben dem Gesundheitsaspekt und dem Ruhebedürfnis der Mehrzahl der Kurgäste Rechnung getragen werden. Daher sollen im Kurbezirk der Ausflugs- und Naherholungsverkehr ebenso wie die Durchführung von Tagungen und Kongressen in gewissen Grenzen gehalten werden; sie erzeugen im gesamten Kurort, vor allem auch in den Beherbergungsbetrieben und Gaststätten Unruhe. Diese ist der ungestörten Entfaltung des Kurgastes und dem normalen Kurablauf tagsüber und noch mehr in den üblichen Ruhestunden abträglich.

Über diese grundsätzliche Feststellung hinaus können noch folgende Maßnahmen getroffen werden.

A 4.3.1 Bauliche Maßnahmen

Durch erhöhten baulichen Schallschutz (siehe ÖNORM B 8115 bzw. landesrechtliche Bauvorschriften) und fachgerechten Einbau geeigneter haustechnischer Anlagen (Heizung, Lüftung, Sanitäranlagen, Aufzüge) müssen folgende Störungsmöglichkeiten vermieden werden: Zwischen den Zimmern, zwischen Zimmern, Korridoren und Stiegenhäusern, sowie zwischen den Geschossen; zwischen Betriebsräumen wie Gastlokalen, Wirtschaftsräumen, Ver- und Entsorgungsräumen, Heizräumen, Maschinenräumen und Beherbergungsräumen. Besonderes Augenmerk ist den Emissionen der mechanischen Be- und Entlüftungsanlagen zu widmen.

A 4.3.2 Organisatorische Maßnahmen

Erlassung einer Hausordnung zur zweckentsprechenden Benützung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen und zum Schutz der Nacht- und Ruhezeiten. Durchführung von Reinigungsarbeiten, Betrieb von Haushalts- und Küchengeräten nur außerhalb der Ruhezeiten, sofern die Räume, in welchen diese Geräte verwendet werden, nicht besonderen Schallschutz besitzen. Betriebszeitbeschränkungen für den Gaststättenbetrieb nicht nur im Hinblick auf die Störung der im selben Gebäude untergebrachten Gäste, sondern auch mit Rücksicht auf die Lärmerzeugung durch die Gäste, welche das Lokal zu später Stunde verlassen.

Begrenzung der Lautstärke technischer Tonübertragungssysteme (siehe ÖAL-Richtlinie Nr. 33).

A 4.3.3 Gastgärten

Soweit wie möglich sollte die Anlage derselben so abgeschirmt erfolgen, daß kein Lärm in angrenzende Wohnbereiche dringen kann. Da dies oft nicht möglich sein wird, sind zeitliche Beschränkungen zu verfügen. In Kurorten sind die Ruhezeiten der Tabelle 1 zumindest von 21.00 bis 8.00 Uhr einzuhalten. Durch die Baubehörden ist eine immissionstechnische Beurteilung bei Verwendung öffentlicher Flächen unumgänglich.

A 4.3.4 Diskotheken und Lokale mit Nachtbetrieb

Auf die Errichtung von solchen Lokalen sollte im Kurbezirk verzichtet werden. Keinesfalls dürfen sie im Bereich der Kategorien I und II der Tabelle 1 errichtet werden. Im übrigen ist ihr Standort so zu wählen, daß eine Störung der Kurgäste vermieden wird.

In Erholungsorten ist der Standort solcher Lokale so zu wählen, daß Beeinträchtigungen der Kategorien I und II der Tabelle 2 unterbleiben.

A 4.4 Gewerbelärm

Stark lärmemittierende Betriebe werden schon wegen der erforderlichen Einhaltung der in den Tabellen 1 und 2 geforderten Richtwerte nicht im Kurbezirk angesiedelt werden können. Bei bestehenden Betrieben muß durch Schallschutzmaßnahmen (Einsatz lärmarmen Maschinen, Schallschutzfenster, -türen und -vorhänge, leise Zwangsentlüftung) der Emissionspegel abgesenkt werden. Notfalls ist das Betriebsgelände aus dem Kurbezirk auszuklammern.

Be- und Entladevorgänge für An- und Abtransport von Waren sollten möglichst unter Dach oder hinter einer hochabsorbierenden Schirmwand erfolgen. Die Zufahrtswege sind so zu gestalten, daß ein kompliziertes Rangieren der Fahrzeuge nicht erforderlich ist. Auf lange Sicht ist anzustreben, solche Betriebe aus dem Kurbezirk abzusiedeln.

In Erholungsorten ist der Lärmschutz vor allem durch entsprechende raumplanerische Maßnahmen zu sichern.

A 4.5 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Für diese gelten im wesentlichen die Aussagen für Gewerbebetriebe. Darüberhinaus sollte der Einsatz von Motorsägen und lärmenden Feldbearbeitungsmaschinen im unmittelbaren Naherholungsbereich auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränkt werden.

A 4.6 Sport- und Freizeitlärm

Die Schallemissionen von Motorsport-Renn- und Trainingsflächen führen zu sehr weiträumigen Lärmbelastungen, zumal oft Hanglagen ausgenutzt werden, was eine ungehinderte Schallausbreitung ermöglicht. Emissionen aus derartigen Anlagen können über mehrere Kilometer hörbar sein. Ihre Errichtung in der Nahumgebung von Kur- und Erholungsorten ist daher prinzipiell abzulehnen, aber auch die Errichtung in größerer Entfernung ist streng zu überprüfen.

A 4.7 Alltagslärm

Der Betrieb von Radios, Kassettenrecordern, transportablen Musikübertragungsanlagen aller Art und Musikinstrumenten mit elektronischer Verstärkung auf Privatgrundstücken hat in einer Weise zu erfolgen, daß Kurgäste des auf demselben Grundstück stehenden Gebäudes auch bei geöffnetem Fenster nicht belästigt werden und die Geräusche an der Grenze zum Nachbargrundstück nicht mehr wahrgenommen werden können.

A 4.8 Fluglärm

Bei Fluglärm aus dem Bereich von internationalen Flughäfen hat man es vor allem mit einem Problem der Planung zu tun. Wenn die Lage der Pisten einmal festliegt, sind nur mehr Maßnahmen bezüglich des An- und Abflugverfahrens und -weges denkbar. Tagsüber werden zeitliche Beschränkungen zufolge der internationalen Flugpläne kaum möglich sein, jedoch muß in manchen Fällen an die Einführung eines Nachtflugverbotes gedacht werden. Jedenfalls ist aber eine rigorose Überwachung der Einhaltung vorgeschriebener Flugbewegungen und -zeiten zu fordern. Bezüglich des Lärmschutzes in der Umgebung von Flugplätzen gibt die ÖAL-Richtlinie Nr. 24 "Lärmschutz in der Umgebung von Flugplätzen - Planungs- und Berechnungsgrundlagen" wichtige Hinweise.

A 4.9 Baulärm

Verfahren zur Erstellung eines Lärminderungsplanes:

- Vorausberechnung der Immissionen für den Bauablauf

Indirekte Maßnahmen

- Netzplan für schalltechnisch optimale Ablaufplanung
- schalltechnisch optimale Planung der Baustelleneinrichtung
- sachgemäßer Gebrauch der Baumaschinen und Geräte
- vorbeugende Geräte- und Maschineninstandhaltung
- Begrenzung der Einsatzzeit und Maschinenabstimmung darauf
- Ersatz lärmintensiver Verfahren und Geräte durch lärmarme
- Festlegung von Fahrwegen für den Baustellenverkehr

Direkte Maßnahmen

- Kapselung von Motoren und Anlagen (Betonübergabestellen)
- Gummiauskleidung von Kippmulden
- Vermeidung von Stehzeiten
- Aufstellung von Schallschirmen und -wänden
- Kontrollrechnung nach Auswahl der einzelnen ins Auge gefaßten Lärminderungsmaßnahmen
- Optimierung der Kosten-Nutzen-Analyse
- Ausschreibung der Bauleistungen unter Berücksichtigung des geforderten Lärmschutzes. Die Vorlage von Bodengutachten und einer Vorstatistik sind für die kritische Gründungs- und Aushubphase unerlässlich, daher ist die Ablaufplanung zur Anbotsphase notwendig.

A 5 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Als konkreter Anknüpfungspunkt sei auf § 5 Abs. 4 Kurortegesetz verwiesen (Maßnahmen gegen die Lärmplage).

Je nach Quelle des Lärms sind der Bund oder die Länder zur Regelung zuständig. Die Rechtszersplitterung ist gerade beim Lärm besonders auffällig.

Die wichtigsten einzelgesetzlichen Regelungen sind:

- Baulärm
Bauordnungen (Vermeidung unnötigen Baulärms); Baulärmgesetze
- Wohnbereichslärm
Raumordnungsgesetze (Flächenwidmungspläne regeln Bebauungsdichte und andere für den Lärmschutz im Wohnbereich relevante Fragen); Bauordnungen (Schallschutzgebote); Landespolizeigesetze (verbieten ungebührliche Lärmerzeugung)
- Betriebslärm
Gewerbeordnung (Betriebsanlagen, Verfahren betreffend Betriebsanlagen; Gastgewerbe, Sperrstunde); Berggesetz 1975;
- Veranstaltungslärm
Veranstaltungsgesetze, jeweiliges Landesgesetz
- Verkehrslärm
Bundesstraßengesetz, Landesstraßengesetze, Kraftfahrzeuggesetz, Straßenverkehrsordnung, Luftfahrtgesetz, Eisenbahngesetz, Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung

Daneben ist gerade die Lärmbekämpfung Gegenstand von ortspolizeilichen Vorschriften (sie betreffen etwa das Rasenmähen, Teppichklopfen etc.)

Im Rahmen dieses selbständigen ortspolizeilichen Ordnungsrechtes können die Kurortegemeinden selbst verschiedenste Mißstände, die den Kurbetrieb beeinträchtigen können, bekämpfen. Voraussetzung dieses Ordnungsrechtes ist Art 118 (6) BVG. Danach kann die Gemeinde solche Verordnungen

- in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ortspolizeiliche Anordnungen nach freier Selbstbestimmung (also ohne nähere Vorherbestimmung des Verordnungsinhaltes durch -einfachgesetzliche- Bundes- oder Landesgesetze)
- zur Abwehr oder Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen

erlassen.

Diese Verordnungen dürfen allerdings nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes verstoßen.

Folgende für Kurorte besonders wichtige umweltrelevante Regelungsinhalte kommen in erster Linie in Frage (der Vollständigkeit halber seien hier nicht nur die Verordnungsinhalte zur Lärmbekämpfung genannt):

- Geruchs- und Lärmbelästigung durch Tierhaltung
- Lärmbelästigungen durch Freizeittätigkeiten wie durch Asphaltstockbahnen, Tennisplätze, Modellflugzeuge, Moto-Cross und Trialfahren, Schießstätten etc.

Bei vielen der angesprochenen Maßnahmen werden sich daher derartige Verordnungen als rechtliches Instrument der Durchsetzung anbieten:

- Einschränkung bestimmter lärmeregender Tätigkeiten (z.B. häusliche Tätigkeiten wie Rasenmähen oder Teppichklopfen, häusliche, aber auch professionelle Bautätigkeiten), Straßenverkehr, Gastgarten und Diskothekenbetrieb
- Durchsetzung der Mittags- und Nachtruhe
- Mitwirkungsrechte der Gemeinde im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren

A 6 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

A 6.1 Bäderkurorte

Unter Bäderkurorten im Sinne dieser Richtlinie werden Kurorte verstanden, deren Heilvorkommen Heilquellen bzw. Heilpeloide sind.

A 6.2 Luftkurorte

Unter Luftkurorten im Sinne dieser Richtlinie werden Kurorte verstanden, deren Heilvorkommen vorwiegend klimatische Effekte sind, welche die Erhaltung oder Wiedererlangung der Gesundheit fördern.

A 6.3 Heilklimatische Kurorte

Unter heilklimatischen Kurorten im Sinne dieser Richtlinie werden Kurorte verstanden, deren Heilvorkommen vorwiegend klimatische Heilfaktoren sind, welche wissenschaftlich anerkannte und erfahrungsgemäß bewährte therapeutische Anwendung erlauben.

A 6.4 Erholungsorte

Unter Erholungsorten im Sinne dieser Richtlinie werden Gebiete verstanden, die eine landschaftlich bevorzugte und klimatisch begünstigte Lage besitzen, vorwiegend der Erholung dienen, einen entsprechenden Ortscharakter haben, bei denen das Freizeitangebot im wesentlichen dem Charakter der Landschaft, dem ortsüblichen Brauchtum und der Tradition angepaßt ist und die über einwandfreie, hygienische und umwelthygienische Verhältnisse verfügen.